

# Händler- / Haltererklärung

Kraftrad     PKW     LKW     Zgm     sonstiges Kfz     Anhänger

Hersteller: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_

Fz. - Identifizierungsnr.: \_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass die technischen Daten des oben bezeichneten Fahrzeuges mit den Eintragungen im Fahrzeugbrief / Übereinstimmungsbescheinigung (COC) / Zulassungsbescheinigung Teil II - Nr.

\_\_\_\_\_ übereinstimmen.

Veränderungen an der Fahrgestellnummer sind nicht festgestellt worden. Das Fahrzeug weist auch sonst gegenüber dem, bei Erteilung der Betriebserlaubnis vorhandenen Zustand, keine baulichen Veränderungen gemäß §13 Abs. 1 Ziffer 2 -11 FZV auf. Das Fahrzeug ist in einem verkehrssicheren Zustand.

Das / Die zugeteilte(n) Kennzeichenschild(er) wird / werden bestimmungsgemäß (§10 Abs. 5 FZV) am Fahrzeug angebracht. Die Geltungsdauer der Prüfplakette(n) wird überprüft.

Auf die Vorführung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde wird hiermit verzichtet.

**Ferner verpflichte(n) ich / wir mich / uns, das Land Rheinland - Pfalz und die Stadt Ludwigshafen a. Rh. von jeglichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die daraus entstehen können, weil obige Angaben unrichtig sind.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Firmeninhabers und Firmenstempel, Halter oder einer zu seiner Vertretung bestimmten Person)

## § 13 FZV Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnis und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter, jedoch braucht bei alleiniger Änderung der Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegt zu werden,
2. Änderung der Fahrzeugklasse nach Anlage XXIX Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. Änderung von Hubraum, Nennleistung, Kraftstoffart oder Energiequelle,
4. Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit,
5. Verringerung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnisrelevant oder zulassungsrelevant ist,
6. Änderung der zulässigen Achslasten, der Gesamtmasse, der Stützlast oder der Anhängelast,
7. Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Personenkraftwagen und Krafträdern,
8. Änderung der Sitz- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen,
9. Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsverbote auswirken,
10. Änderungen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 erfordern, und
11. Änderungen, deren unverzügliche Eintragung in die Zulassungsbescheinigung auf Grund eines Vermerks im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich ist.

Andere Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit der Zulassungsbescheinigung mitzuteilen. Verpflichtet zur Mitteilung ist der Halter und, wenn er nicht zugleich der Eigentümer ist, auch dieser. Die Verpflichtung besteht, bis der Behörde durch einen der Verpflichteten die Änderungen mitgeteilt worden sind. Kommen die nach Satz 3 Verpflichteten ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Verpflichtung den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.

Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen Betrieb nach Satz 5 untersagt wurde, nicht anordnen oder zulassen.

## § 10 FZV Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(5) Kennzeichen müssen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung an der Vorderseite, bei Anhängern und bei Krafträdern die Anbringung an deren Rückseite.